

Nutzung tiefgeothermaler Systeme : Kurzbeitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

**AD Axel Brasse,
Referat 97 (Landesbergdirektion)**

**2ème Séminaire transrhénan / Rheinübergreifendes Seminar
SPPPI, Strassburg 05.02.2015**



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Worum wird es gehen?

- Bergrechtliche Grundlagen
- „Wie wird ein tiefgeothermales Vorhaben [in Deutschland] genehmigt?“
 - Erlaubnis, Bewilligung
 - Betriebspläne, Zulassungen von Betriebsplänen
 - Verwaltungsverfahren
 - Beteiligung
 - Andere Genehmigungen
- Welche Fragen stehen an, wer beantwortet sie?

Hinweis: Es gilt das gesprochene Wort!

Folie 2, 05.02.2015



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

„Geothermie“ in Deutschland unter Bundesberggesetz

- Legalbegriff: „Erdwärme“
- Verfügungsrecht / Eigentum an Erdwärme entsteht grundsätzlich durch staatliche Konzessionen an private Unternehmen:
 - „Erlaubnis“ für Exploration
 - „Bewilligung“ für Gewinnung
- → **Bundesberggesetz** vom 01.01.1982

*... der Bodenschatz „Erdwärme“ gehört rechtlich
[i.d.R.] nicht dem Grundeigentümer! („bergfrei“)*



„Konzessionen“ in BaWü

„Erdwärme (Geothermie)-Konzessionen“

LGRB-Kartenviewer www.lgrb-bw.de

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Freiburg

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Home Produkte **Kartenviewer** Metadaten

Ortsuche
Themen/Inhalte
Alle Inhalte Meine Auswahl

Fachanwendungen und Fachthemen

- Bergbau
 - Bergbau, Besucherbergwerke, Seilbahnen 1 : 5 000 (LBG)
 - Berechtsamkarte: Konzessionen für Bodenschätze 1 :
 - BRS: Konzessionen für sonstige Bodenschätze
 - BRS: Konzessionen für Erze
 - BRS: Konzessionen für Salze
 - BRS: Kohlenwasserstoff-Konzessionen
 - BRS: Erdwärme (Geothermie)-Konzessionen
 - BRS: Bearbeitungsgebiet
- Bodenkunde
 - Bodenübersichtskarte 1 : 200 000 (BÜK200)
 - Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50)
 - Weinbauatlas von Baden-Württemberg
- Bohrungen
 - Aufschlussdatenbank/Bohrdatenbank (ADB)
 - LGRB-Bohrkernlager
- Erdbeben
 - Geodaten des Landeserdbebendienstes (ERD)
- Geologie
 - Geologische Übersichtskarte 1 : 300 000 (GÜK300)
 - Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrographischen Proben
 - Geologisches 3D-Landesmodell 1 : 500 000 (3D)
 - Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)
- Geothermie
 - Geothermische Übersichtskarten 1 : 1 000 000 (GEOTh)
 - ISONG Informationssystem Oberflächennahe Geothermie
 - Tiefe (Hydro-) Geothermie Molassebecken 1 : 200 000 (GEOTh)
- Geotourismus
 - Geotouristische Übersichtskarten 1 : 200 000 (GTO)
 - Geotop-Kataster (GTP)
- Hydrogeologie

Map showing geothermal concessions in the region around Karlsruhe, with a purple shaded area indicating the concession zone.

Ergebnis Themenabfrage

Layer mit Ergebnis

Geothermie-Konzessionen

Feldesnummer	Feldname	Befristung	Inhaber	Typ	Bodenschatz
15942	Neuried	31.12.2014	Geysir Europe GmbH	Aufsuchungsrecht	Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien, Sole

Schließen

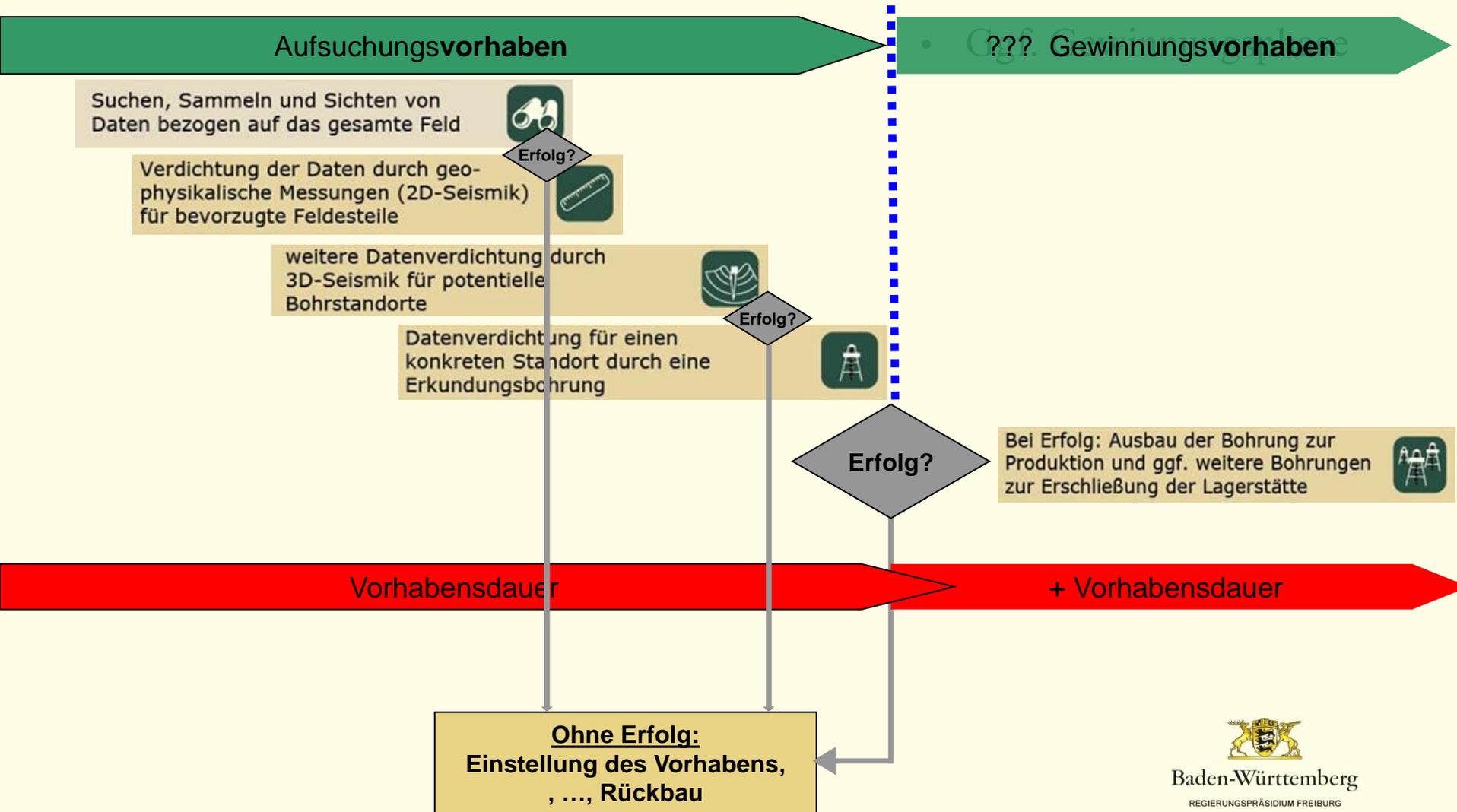
Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

I. Was erlaubt die „Erlaubnis“?

- „Erlaubnisfeld“ ist ein Suchgebiet
- sie schützt ihren Inhaber exklusiv vor Konkurrenten im zugeteilten „Feld“,
...ihr Inhaber hat das exklusive Verwertungsrecht an dem gefundenen Bodenschatz (hier: Erdwärme)
- es werden keine Tätigkeiten im Feld „erlaubt“!
(→ dazu: weiterer Verwaltungsakt „Betriebsplan“)
- Erlaubnis-Anträge enthalten das sog. „Arbeitsprogramm“
= Programm zur Untersuchung [Exploration] im Feld



Typisches „Arbeitsprogramm“ tiefgeothermaler Vorhaben



Stand der Vorhaben (Bereich Oberrheingraben - BaWü)

Aufsuchungsvorhaben

- **Brühl**
(Fa. GeoEnergy)
 - 1. Bohrung hergestellt
- **Neuried**
(Fa. Geysir Europe)
 - Bohrbetriebsplan
zugelassen
 - Klage der Stadt Kehl

Gewinnungsvorhaben

- **Bruchsal**
(Geothermie-
Gesellschaft
Bruchsal GmbH)
 - Dauerbetrieb

Erfolg?



II. *Betriebspläne*

= bergrechtliche Vorhabens-Zulassung

diverse Betriebspläne für ein Vorhaben:

1. Seismik (2D / 3D-Seismik)
2. Bau des Bohrplatzes
3. Bohrung (Erkundung / Injektion)
4. Tests
5. Ggf. Stimulation
6. ...
7. Testbetrieb
8. Dauerbetrieb
- 9.
- n. Abschlussbetrieb

Aufsuchungsvorhaben

∴ Gewinnung

... erst die „Zulassung“ eines Betriebsplans gestattet Tätigkeiten und Einrichtungen (Errichtung und Betrieb) [vs. Erlaubnis]

Genehmigung des Vorhabens erfolgt „Schritt für Schritt“ (→1. ... n.)

→ „Betriebsplanpflicht“ (vgl. Bundesberggesetz)



bergrechtliche Betriebsplanzulassungen - wichtige Merkmale:



- Prinzip: „ plan - do - **check** - act“
 - o Zulassungen dürfen nur befristet erteilt werden!
 - o Zulassungsvoraussetzungen für einen Vorhabenschritt werden noch einmal überprüft, bevor es einen Schritt weitergeht
 - *Absicherung von Prognosen (z.B. der Gutachten über Erdbebengefahr),*
 - *Annahmen / Randbedingungen für die Sicherheit verifizieren*



- erforderlichenfalls Anordnungen:
... behördlich angeordneter Sicherheits-STOP ist möglich!

Voraussetzungen für eine Zulassung (Auswahl!)

- ✓ Zuverlässigkeit des Unternehmers
- ✓ Erlaubnis / Bewilligung
- ✓ Fachkunde
- ✓ Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik“
- ✓ Schutz der Beschäftigten
- ✓ Schutz Dritter
 - ✓ keine Gefahren
 - ✓ ggf. begrenzte Bergschäden
- ✓ sog. Gemeenschäden dürfen nicht erwartet werden
- ✓ erff. Sicherheitsleistung zur Absicherung der Zulassungsvoraussetzungen
- ✓ ...

*... die Bergbehörde fordert darüber **Unterlagen und Nachweise***



Fragen – ... nicht nur von Bürgern



Bürgerinitiative **gegen** **Tiefen-Geothermie**
im südlichen Oberrheingraben e.V.

Unsere Heimat
Unsere Entscheidung!

ERDBEBEN

RISSBILDUNG

HEBUNGEN

Hebungen des Untergrundes durch Mineralumbildungen und Volumenzunahme.

SENKUNGEN

GRUNDWASSER

Verunreinigen des Grundwassers durch Aufstieg von Tiefenwasser durch undichte Bohrungen, oder bei Entnahme des Bohrgestänges (Grundwasservermischung mit Salz und/oder Arsen, geschehen in Landau).

GASAUSTRITT

Austritt von Methangas und Kohlendioxid aus der Tiefe durch das Bohrloch möglich (Blow out).

Quelle: www.bi-gegen-tiefengeothermie-so.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

... Antworten

III. Verwaltungsverfahren

1/2

- Nach Bergrecht
Beteiligung am Zulassungs-Verfahren für Betriebspläne
 - Stellungnahmen der Fachbehörden und
 - Gemeinden (Träger öffentlicher Belange)
...in der Regel Befassung des Gemeinderats

- Andere Genehmigungen

Beispiele:

- Wasserrecht
- Naturschutzrecht,
- Immissionsschutzrecht,
- Strahlenschutzrecht
- etc.

Andere erforderliche Genehmigungen **bleiben** von der Betriebsplanzulassung nach Bergrecht **unberührt!** (→ggf. weitere Verfahren!)



III. Verwaltungsverfahren und Öffentlichkeit bei tiefgeothermalen Vorhaben

2/2

Beteiligung der Öffentlichkeit

I. Im Erlaubnisverfahren (s.o.):

Nein, ...aber: Beteiligung der Gemeinden, Gemeinderat!

II. Im Zulassungs-Verfahren für Betriebspläne:

*... Z.Zt. nur ausnahmsweise, wenn ein
Planfeststellungsverfahren für das tiefgeothermale Vorhaben
erforderlich ist.*

*„Tiefbohrungen zur **Gewinnung** von Erdwärme
ab 1000 m Teufe in ausgewiesenen **Naturschutzgebieten** oder
besonderen **Schutzgebieten 79/409/EWG oder 92/43/EWG)**“
[vgl. **UVP-V-Bergbau**].*

*... dann auch sog. **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung***



Fragen zu Tiefgeothermalen Vorhaben „sollen“ beantwortet werden !

Das ist in erster Linie Aufgabe des Unternehmens

- im Verfahren
- vor Beginn des Verfahrens
- begleitend zum Vorhaben und zum Verfahren

Die Behörden wirken auf Erklärungen des Unternehmers hin!

→ Landesumweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014

Vielen Dank für Ihr Interesse!
Merci de votre intérêt!

Kontakt:

Regierungspräsidium Freiburg
Landesbergdirektion (Ref.97)
E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de
Internet: www.lgrb-bw.de

axel.brasse@rpf.bwl.de

